



Satzung für den Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz (alt)	Satzung für den Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz (neu)	Bemerkung
<b>Präambel</b>	<b>Präambel</b>	
<p>Der Kreissenorenrat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren* im Landkreis Görlitz. Zu diesem Zweck erlässt der Kreistag aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180) folgende Satzung:</p>	<p>Der Kreissenorenrat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren* im Landkreis Görlitz. Zu diesem Zweck erlässt der Kreistag aufgrund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, folgende Satzung:</p>	<p>Anpassung auf aktuelle Fassung der Sächs. Landkreisordnung</p>
<b>§ 1 Name</b>	<b>§ 1 Name</b>	
<p>(1) Engagierte Senioren des Landkreises bilden mit Wirkung zum 01.01.2015 eine Arbeitsgemeinschaft mit dem Namen »Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz«.</p>	<p>(1) Engagierte Senioren des Landkreises bilden <del>mit</del> Wirkung zum 01.01.2015 eine Interessenvertretung mit dem Namen »Kreissenorenrat im Landkreis Görlitz«.</p>	<p>Satzung ist nicht neu, deshalb siehe im letzten Paragraphen Änderung zu Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p>
<p>(2) Senioren im Sinne dieser Satzung sind Einwohner des Landkreises Görlitz ab einem Alter von 55 Jahren.</p>	<p>(2) Senioren im Sinne dieser Satzung sind Einwohner des Landkreises Görlitz ab einem Alter von 55 Jahren.</p>	
<p>(3) Der Kreissenorenrat ist Mitglied in der LandesSeniorenVertretung für Sachsen e.V.</p>	<p>(3) Der Kreissenorenrat ist Mitglied in der LandesSeniorenVertretung für Sachsen e.V.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung auf offizielle Schreibweise des Vereins</p>
<b>§ 2 Zweck und Aufgabe</b>	<b>§ 2 Zweck und Aufgabe</b>	
<p>(1) Der Kreissenorenrat versteht sich als koordinierendes Organ der vielfältigen Seniorenarbeit im Landkreis Görlitz, sowie als Ansprechpartner gegenüber dem Landrat und dem Kreistag mit seinen Ausschüssen und Beiräten. Zu diesem Zweck macht der Kreissenorenrat staatliche und kommunale Behörden, kirchliche Stellen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Öffentlichkeit</p>	<p>(1) Der Kreissenorenrat versteht sich als koordinierendes Organ der vielfältigen Seniorenarbeit im Landkreis Görlitz, sowie als Ansprechpartner gegenüber dem Landrat und dem Kreistag mit seinen Ausschüssen und Beiräten. Zu diesem Zweck macht der Kreissenorenrat staatliche und kommunale Behörden, kirchliche Stellen, Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die Öffentlichkeit</p>	

<p>auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit. Bei Seniorenbelangen steht der Kreissenorenrat dem Kreistag, seinen Ausschüssen und der Verwaltung zur Verfügung und kann hierfür herangezogen werden. Unabhängig davon kann der Kreissenorenrat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben.</p>	<p>auf die Probleme älterer Menschen aufmerksam. Er arbeitet an deren Lösung mit. Bei Seniorenbelangen steht der Kreissenorenrat dem Kreistag, seinen Ausschüssen und der Verwaltung zur Verfügung und kann hierfür herangezogen werden. Unabhängig davon kann der Kreissenorenrat von sich aus Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen und Gutachten abgeben <b>und eigene Projekte verfolgen.</b></p>	<p>Aufnahme eigener Projekte als Aufgabe für den Kreissenorenrat. Das wurde bisher schon so gehandhabt, stand aber nicht explizit als Aufgabe in der Satzung.</p>
<p>(2) Der Kreissenorenrat arbeitet partei- und religionsunabhängig.</p>	<p>(2) Der Kreissenorenrat arbeitet <del>partei- und religionsunabhängig</del> <b>parteilos und weltanschaulich neutral und ist verbandsunabhängig. Er ist nicht an Weisungen staatlicher Organe gebunden. Die Mitarbeit ist ehrenamtlich.</b></p>	<p>Übernahme der Formulierung aus der Satzung der LSVfs</p>
<p><b>§ 3 Organe</b></p>	<p><b>§ 3 Organe</b></p>	
<p>(1) Organe des Kreissenorenrates sind:          1. die drei Seniorenvertretungen,          2. der Vorstand,          3. die Vollversammlung der Seniorenvertretungen und          4. der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises Görlitz</p>	<p><b>(1) Organe des Kreissenorenrates sind:          1. der Vorsitzende und gleichzeitig ehrenamtliche Seniorenbeauftragte des Landkreises Görlitz          2. der Vorstand,          3. die Mitgliederversammlung</b></p>	<p>Redaktionelle Anpassung an die neue Struktur</p>
<p><b>§ 4 Berufung</b></p>	<p><b>§ 4 Berufung</b></p>	
<p>(1) Der Landrat beruft die Mitglieder des Kreissenorenrates auf Grundlage einer im Kreissenorenrat abgestimmten Liste mit Vorschlägen. Die Mitglieder sind gemäß § 5 in der an ihrem Wohnort zuständigen Seniorenvertretung tätig.</p>	<p>(1) Der Landrat beruft die Mitglieder des Kreissenorenrates auf Grundlage einer im Kreissenorenrat abgestimmten Liste mit Vorschlägen. Die Mitglieder sind gemäß § 5 in der an ihrem Wohnort zuständigen Seniorenvertretung tätig.</p>	

	Der Kreissenorenrat besteht aus mindestens 9 und maximal 30 Mitgliedern.	Benennung der Mindest- und Maximalzahl der Mitglieder – bisher nur im § 5 erwähnt.
(2) Die Berufung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages  und endet mit der Berufung eines neuen Kreissenorenrates.	(2) Die Berufung gilt für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages erfolgt nach der Konstituierung des Kreistages zu Beginn seiner Wahlperiode und endet mit der Berufung eines neuen Kreissenorenrates.	Redaktionelle Anpassung, keine inhaltliche Änderung
(3) Am Ende jeder Wahlperiode werden Senioren über das Amtsblatt des Landkreises Görlitz aufgefordert, sich um eine Mitgliedschaft im Kreissenorenrat zu bewerben.	(3) Am Ende jeder Wahlperiode werden Senioren über die Medien und das Amtsblatt des Landkreises Görlitz aufgefordert, sich um eine Mitgliedschaft im Kreissenorenrat zu bewerben.	Die Aufforderung zur Bewerbung erfolgt nicht nur über das Amtsblatt. Unter »Medien« fallen auch die Sozialen Medien.
(4) Der Vorstand wählt aus den Bewerbern in Abstimmung mit einem Vertreter des Dezernates für Gesundheit und Soziales geeignete Kandidaten aus und schlägt diese dem Landrat zur Berufung vor.	(4) Der Vorstand wählt aus den Bewerbern in Abstimmung mit einem Vertreter des Dezernates für Gesundheit und Soziales geeignete Kandidaten aus und schlägt diese dem Landrat zur Berufung vor.	
(5) Die Wiederwahl ist zulässig.	(5) Die Wiederwahl wiederholte Berufung ist zulässig.	Vorschlag zur redaktionellen Anpassung. Die Mitglieder werden berufen und nicht gewählt.



§ 5 Seniorenvertretungen	§ 5 Seniorenvertretungen	
<p>(1) Die Seniorenvertretungen sind regionale Vertretungen für die Gebiete des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises, des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau und der Stadt Görlitz.</p>	<p>(1) Die Seniorenvertretungen sind regionale Vertretungen für die Gebiete des ehemaligen Niederschlesischen Oberlausitzkreises, des ehemaligen Landkreises Löbau-Zittau und der Stadt Görlitz.</p>	
<p>(2) Mitglieder der Seniorenvertretungen (SV) sind engagierte Senioren mit Wohnort in der jeweiligen Region. Entsprechend der Einwohnerzahl besteht</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die SV Niederschlesischer Oberlausitzkreis aus maximal 10,</li> <li>• die SV Löbau-Zittau aus maximal 14 und</li> <li>• die SV Stadt Görlitz aus maximal 6 Mitgliedern.</li> </ul>	<p>(2) Mitglieder der Seniorenvertretungen (SV) sind engagierte Senioren mit Wohnort in der jeweiligen Region. <del>Entsprechend der Einwohnerzahl besteht</del></p> <ul style="list-style-type: none"> <li><del>• die SV Niederschlesischer Oberlausitzkreis aus maximal 10,</del></li> <li><del>• die SV Löbau-Zittau aus maximal 14 und</del></li> <li><del>• die SV Stadt Görlitz aus maximal 6 Mitgliedern.</del></li> </ul> <p>Jede Seniorenvertretung soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen.</p> <p>Die Anzahl der weiteren Mitglieder der Seniorenvertretungen entspricht ihrem prozentualen Bevölkerungsanteil in der Region bezogen auf die Gesamtzahl der Mitglieder im Kreisseniorerrat.</p>	<p>Mindestens drei, damit man einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter und einen Beauftragten/Gesamtvorsitzenden wählen kann.</p> <p>Es gilt die letzte amtliche Einwohnerzahl vom 31.12., die zum Zeitpunkt der Berufung verfügbar ist.</p> <p>Berechnet auf die Einwohnerzahl vom 31.12.2023 ergeben sich aktuell 9 Mitglieder im NOL, 14 in Löb-Zi und 7 in der Stadt Görlitz.</p> <p>Empfehlung: Diese Erklärung evtl. als Fußnote aufnehmen.</p>
<p>(3) Jede Seniorenvertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode.</p>	<p>(3) Jede Seniorenvertretung wählt einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode.</p>	

<p>(4) Die Seniorenvertretung hält auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Quartal eine Sitzung ab.</p>	<p>(4) Die Seniorenvertretung <del>hält</del> trifft sich auf Einladung des Vorsitzenden <del>mindestens einmal im Quartal eine Sitzung ab.</del></p>	
<p>(5) Die Seniorenvertretung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p>(5) Die Seniorenvertretung ist <del>beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist</del> unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p>	<p>Beschlüsse binden nur die Mitglieder der Seniorenvertretung. Die neue Regelung vereinfacht das Verfahren. Es liegt in der Verantwortung des Vorsitzenden der SV, für eine möglichst breite Zustimmung und Beteiligung der Mitglieder zu sorgen.</p>
<p>(6) Für jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheit dokumentiert.</p>	<p>(6) Für <del>jede Sitzung</del> <del>jedes Treffen</del> ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Anwesenheit dokumentiert.</p>	<p>Vorschlag zur redaktionellen Änderung, der den Projektcharakter vieler Aktivitäten des KSR berücksichtigt – nicht jede Aktion ist eine »Sitzung«.</p>
<p>(7) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte ist nicht der nach seinem Wohnort zuständigen Seniorenvertretung zugeordnet. Er kann an den Sitzungen und Aktivitäten aller drei Seniorenvertretungen teilnehmen und wird dazu eingeladen.</p>	<p>(7) Der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte <del>ist nicht der nach seinem Wohnort zuständigen Seniorenvertretung zugeordnet.</del> Er kann an den Sitzungen und Aktivitäten aller drei Seniorenvertretungen teilnehmen und wird dazu eingeladen.</p>	
<p><b>§ 6 Vorstand</b></p>	<p><b>§ 6 Vorstand</b></p>	
<p>(1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den Stellvertretern der Seniorenvertretungen sowie dem ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten.</p>	<p>(1) Der Vorstand besteht aus den Vorsitzenden und den Stellvertretern der Seniorenvertretungen sowie dem <del>ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten</del> Vorsitzenden des Kreisseniorerates. Dieser ist gleichzeitig ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter im Sinne des § 8 Abs. 5 der Hauptsatzung des Landkreises Görlitz.</p>	<p>Es bleibt bei sieben Mitgliedern im Vorstand. Der neue Vorsitzende hat als ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter qua Hauptsatzung eine Doppelfunktion. Zur Entlastung von weiteren operativen Aufgaben innerhalb der Seniorenvertretung wird er separat gewählt und</p>

<p>(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kreissenorenrates sowie zwei Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Für diese Funktion ist der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte nicht wählbar.</p>	<p><del>(2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Kreissenorenrates sowie zwei Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Für diese Funktion ist der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte nicht wählbar.</del>                  Die Mitglieder des Kreissenorenrates wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.                  Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden. Die Stellvertreterfunktion gilt nur für den Vorsitz des Kreissenorenrates, nicht für die Funktion als ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter.</p>	<p>Der Vorsitzende wird nach seiner Wahl vom Kreistag als ehrenamtlicher Seniorenbeauftragter berufen.</p> <p>Beauftragte haben keine Stellvertreter, deshalb zur Klarstellung der Ausschluss der Stellvertreterfunktion.</p>
<p>(3)</p> <p>§ 5 Absätze 4, 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.</p> <p>§ 5 Absätze 4, <del>5</del> und 6 gelten entsprechend.</p>	
	<p>(4) Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und bereitet deren Sitzung sowie die Vollversammlung vor.</p>	<p>Ergänzende Formulierung zu Aufgaben des Vorstandes</p>
<p><b>§ 7 Vollversammlung</b></p>	<p><b>§ 7 <del>Voll</del> Mitgliederversammlung</b></p>	
<p>(1) Die Vollversammlung des Kreissenorenrates besteht aus allen Mitgliedern der regionalen Seniorenvertretungen.</p>	<p>(1) Die <del>Voll</del> <b>Mitglieder</b>versammlung des Kreissenorenrates besteht aus allen Mitgliedern der regionalen Seniorenvertretungen.</p>	
<p>(2) Sie hält zweimal im Kalenderjahr eine Sitzung ab. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von 14 Tagen. Der Landrat wird stets</p>	<p>(2) Sie hält zweimal im Kalenderjahr eine Sitzung ab. Darüber hinaus ist sie auf Verlangen des Vorstandes oder eines Viertels seiner Mitglieder einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer regelmäßigen Ladungsfrist von 14 Tagen. Der Landrat wird stets</p>	

<p>eingeladen. Er kann sich durch in der Seniorenarbeit tätige Bedienstete des Landkreises vertreten lassen. Weitere Personen oder Institutionen können eingeladen werden, wenn dies für den jeweiligen Tagesordnungspunkt zweckdienlich ist.</p>	<p>eingeladen. Er kann sich durch in der Seniorenarbeit tätige Bedienstete des Landkreises vertreten lassen. Weitere Personen oder Institutionen können eingeladen werden, wenn dies für den jeweiligen Tagesordnungspunkt zweckdienlich ist.</p>	
<p>(3) § 5 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	<p>(3) § 5 Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.</p>	
<p><b>§ 8 Finanzen</b></p>	<p><b>§ 8 Finanzen</b></p>	
<p>(1) Der Kreissenorenrat erhält für seine Tätigkeit einen Festbetrag aus dem Haushalt des Landkreises Görlitz.</p> <p>Den Seniorenvertretungen werden zur Aufgabenerfüllung jeweils ein Raum in Niesky, Zittau und Görlitz zur Verfügung gestellt.</p>	<p>(1) Der Kreissenorenrat erhält für <del>seine Tätigkeit einen Festbetrag aus dem Haushalt des Landkreises Görlitz</del> Maßnahmen der Seniorenarbeit mindestens ein Viertel der Mittel, die dem Landkreis Görlitz vom Freistaat Sachsen in Form der Kommunalpauschale als »Seniorenpolitisches Budget« zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Den Seniorenvertretungen werden zur Aufgabenerfüllung jeweils ein Raum in Niesky, Zittau und Görlitz zur Verfügung gestellt.</p>	<p>Die Mittel aus der Kommunalpauschale können bis auf 100% des Seniorenpolitischen Budgets aufgestockt werden, wenn sie nicht für andere Aufgaben innerhalb der Verwaltung benötigt werden. Außerdem können wie bisher in Absprache mit der Pflegekoordination oder den Regionalkoordinatoren weitere Sachmittel aus Kommunalpauschalen für gemeinsame Aktionen der Verwaltung und des Kreissenorenrates eingesetzt werden.</p>
<p>(2) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand und legt über die Verwendung gegenüber dem Landkreis Görlitz Rechenschaft ab.</p>	<p>(2) Über die Verteilung der Mittel entscheidet der Vorstand und legt über die Verwendung gegenüber dem Landkreis Görlitz Rechenschaft ab.</p>	
<p>(3) Für die Tätigkeit im Kreissenorenrat wird keine Vergütung gewährt. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kreissenorenrat entstehende Reisekosten werden erstattet.</p>	<p>(3) Für die Tätigkeit im Kreissenorenrat wird keine Vergütung gewährt. Im Zusammenhang mit der Tätigkeit als Kreissenorenrat entstehende Reisekosten werden erstattet.</p>	<p>keine Aufnahme von Weiterbildungskosten -&gt; Finanzierung erfolgt aus anderen Quellen</p>

§ 9 Inkrafttreten	§ 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	
(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.	
	(2) <b>Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreisseniorenrates vom 18.12.2014 außer Kraft.</b>	
* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.	* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im weiteren Text der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen gelten selbstverständlich für Frauen und Männer gleichermaßen.	
Görlitz, den 18.12.2014	Görlitz, den <b>23.10.2024</b>	
Bernd Lange	<b>Dr. Stephan Meyer</b>	
Landrat	Landrat	

Legende:

**Grün markiert**

= neuer bzw. geänderter Text

~~Rot durchgestrichen~~

= gelöschter Text